

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

12.6.1863 (No. 136)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 12. Juni.

N. 136.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Telegramme.

Wien, 11. Juni. Die „Presse“ schreibt: Die Annahme der westmächlichen Anträge ist als gesichert zu betrachten, wenigstens Oesterreich dem Programm der Westmächte nicht unbedingt zustimmt. Oesterreich hat zu den Punkten 2 und 3 Amendements gestellt, von der Auffassung ausgehend, Oesterreich könne bezüglich der Befugnisse der polnischen Nationalvertretung und Verwaltungsautonomie nichts beantragen, was über die Zugeständnisse hinausgeht, die es Ungarn machen kann. Wenigstens in dem Programm der drei Mächte von einem Waffenstillstand keine Rede sei, so werde doch die Motivierung des englisch-französischen Programms die Forderung des Waffenstillstandes als nothwendiger Voraussetzung der Konferenz ganz bestimmt enthalten.

Danzig, 10. Juni. Die „Danzig. Zeitung“ meldet, die Warschauer Bank sei um 3 1/2 Millionen Rubel, größtentheils in Pfandbriefen, bestohlen worden.

Paris, 11. Juni. Die Bank hat ihren Diskont auf 4 Prozent erhöht.

Paris, 11. Juni. (W. L. B.) Der „Moniteur“ meldet: Eine Depesche des französischen Konsuls in New-York vom 1. Juni sagt: Berichte aus Habana und Vera-Cruz melden die Einnahme Puebla's. Ortega hat sich mit 18,000 Mann auf Gnade und Ungnade ergeben.

Triest, 10. Juni. (W. L. B.) Die Ueberlandpost bringt Nachrichten aus Hongkong vom 29. April. Die Beantwortung des britischen Ultimatum an Japan war an diesem Tage noch nicht erfolgt, weil der Taitan nach Zato abgereist war und ihm das Ultimatum nachgeschickt werden mußte. Der japanische Gouverneur in Kanagawa hatte dem britischen Admiral erklärt, die Regierung sei zu schwach, um den Mörder Richardson's, den Fürsten Schimada zu Saboru, zu strafen; man möge die seinen Söhnen gehörigen Kutsch-Juweln requiriren. Ein den Letzteren gehöriger Dampfer war weggenommen worden. In Yokohama lagen 8 britische Schiffe; 5 weitere wurden erwartet. Die britischen Unterthanen in Japan wurden zu Vorsichtsmaßregeln angewiesen.

New-York, 1. Juni. (W. L. B.) Die Unionisten haben bei drei vergeblichen Stürmen auf Vicksburg bedeutende Verluste erlitten. — Goldagio 47; Wechsel 60 1/2.

Deutschland.

Kassel, 9. Juni. (Fr. Z.) Nächsten Samstag soll mit der Berathung des Budgets begonnen und bis zu dessen Erledigung täglich eine Sitzung gehalten werden. — In nächster Woche wird die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 hinsichtlich der Wahlleitung abgeändert werden, da bei der veränderten Organisation die dort genannten Bezirksdirektionen nicht mehr bestehen. Darnach sollen die Funktionen der Bezirksdirektionen u. auf die Regierungen und die dormalen bestehenden Bezirksräthe übergehen. In Juli haben die Neuwahlen zu beginnen. Außerdem soll in dem Gesetz vorgesehen werden, daß Raubheim künftig mit den Städten wählt.

Kassel, 10. Juni. (W. L. B.) Das so eben ausgegebene Gesetzblatt enthält das Gesetz vom 6. Mai, weitere Bestimmungen über die Zusammenziehung der Ständeversammlung und ein Ministerialauschreiben vom heutigen, die Wahl der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten betreffend.

Vom Niederrhein, 8. Juni. In Crefeld fand am 6. d. eine Wahlmänner-Versammlung statt, in welcher einstimmig beschlossen wurde, dem Abg. v. Sybel für seine energische Vertretung des Verfassungsrechts auf nächsten Sonntag einen feierlichen Empfang zu bereiten, bei welcher Gelegenheit demselben eine Dankadresse, von den Wahlmännern und Urwählern unterzeichnet, überreicht werden soll. Eben so einstimmig wurde beschlossen, auf Sonntag ein großes Bankett zu Ehren des Abgeordneten zu veranstalten. Aus Bonn schreibt die „Rdn. Ztg.“: Ein von den Studenten zu Ehren des Professors v. Sybel beabsichtigter Fackelzug muß unterbleiben, weil die polizeiliche Erlaubniß dazu nicht erteilt worden ist. Die Studenten wollen es sich aber nicht nehmen lassen, dem hochgeschätzten Lehrer ein Zeichen ihrer Verehrung zu geben, und werden daher einen großen Kommerz veranstalten.

Köln, 9. Juni. (Fr. Z.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Köln, darum auch am ganzen Niederrhein, in dem zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus ausgebrochenen Konflikt alle Parteien sich auf die Seite der Volksvertretung stellen werden, denn der hiesige Bürgerverein, der die liberale Partei repräsentirt, hat gestern Abend in dieser Beziehung einen durchaus entschiedenen Beschluß gefaßt. In der betreffenden Resolution erklärt man, daß das Abgeordnetenhaus im Sinne der Mehrzahl der Urwähler und Wahlmänner gehandelt; ferner, daß alle Bürger zur Verttheidigung der Verfassung zusammenstehen und unter-

geordnete Parteifragen fallen müßten, indem die Majorität der Abgeordneten das verfassungsmäßige Recht und die ihr übertragene Pflicht ausgeübt habe. Bei dieser Sachlage läßt es sich erwarten, daß in einer auf morgen zusammenberufenen Versammlung sämtliche Wahlmänner eine Zustimmungsadresse an unsere Abgeordneten unterzeichnen werden.

Eisenach, (W. Z.) Die Kirchenkonferenz beschäftigte sich in ihren Sitzungen vom 5. und 6. d. mit den beiden Fragen der Einweisung evangelischer Kirchen und einer einheitlichen Gestaltung des lutherischen Bibeltextes.

Berlin, 9. Juni. Die „Berlin. Reform“ veröffentlicht folgende, ihrem Verleger zugegangene zweite Verwarnung:

Die Nummer 130 der in Ihrem Verlage erscheinenden Zeitung „Berliner Reform“ liefert den Beweis, daß die in derselben abgedruckte Verwarnung vom 5. Juni d. J. fruchtlos gewesen, das bezeichnete Blatt vielmehr bei der Haltung verbleiben ist, durch welche seine Verwarnung hervorgerufen worden. Daß durch den Artikel: „Vor dreie unddreißig Jahren“, insbesondere dessen geblissigen Schlußsatz, bahin hat gewirkt werden sollen, die Verordnung vom 1. Juni d. J., betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, dem Hasse auszusagen, ist um so weniger zu bezweifeln, als bereits der Leitartikel der Nr. 127 Ihres Blattes die Rückseite auf frühere Geschichtsepochen und die Schicksale anderer Völker als geeigneten Ersatz für die zu beschränkende Besprechung der inneren Politik bezeichnet. Auf Grund der §§. 1, 3 und 8 der gedachten Verordnung ertheile ich Ihnen daher hiermit eine nochmalige Verwarnung. Berlin, 8. Juni 1863. Der Polizeipräsident v. Bernuth.

Zu dieser Verwarnung bemerkt die „Kreuzzeitung“ höhnisch: „Man sagt, zwei von den bekannten 6 Berliner Blättern wünschten verboten zu werden, weil ihre Mittel zu Ende wären.“ — Die Verwarnung, welche die „Magdeb. Ztg.“ wegen ihres Anschlusses an die Erklärung der liberalen Berliner Blätter erhalten hat, ist durch den Zusatz verschärft, daß das Blatt deshalb gerichtlich verfolgt werden soll. Der bisherige Hauptredakteur der „Magdeb. Ztg.“, Dr. Hoppe, ist von der verantwortlichen Redaktion zurückgetreten, und dieselbe erscheint jetzt unter der Verantwortlichkeit des bisherigen zweiten Redakteurs Hrn. G. Wandel. — Dem Regierungspräsidenten v. Bignon zu Erfurt ist bei seiner Verwarnung der „Thüring. Ztg.“ das Eigenthümliche passiert, daß er in der Schlußzeile der auch von ihr aufgenommenen Berliner Erklärung eine an jeden Einzelnen aus dem Volke gerichtete Anreizung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen gefunden hat. Nun aber erklärt die Redaktion der „Thüring. Ztg.“, daß in ihrem Abdruck der Erklärung gerade der bezügliche, von Hrn. v. Bignon hervorgehobene Schlußsatz gar nicht enthalten sei, indem sie ihn absichtlich unterdrückt habe. Hr. v. Bignon kann also die Erklärung in der Fassung des von ihm verwarnten Blattes gar nicht näher angefehen haben.

Berlin, 9. Juni. Der König empfing gestern eine Deputation aus Pommern, bestehend aus dem Superintendenten Venz aus Wangerin, dem Rittergutsbesitzer Andrae aus Pöman und dem Bauerhofbesitzer Neumann aus Siemogel, welche eine Petition von 73 pommer'schen Gemeindefürsprechern überreichten, worin um Anerkennung und Sicherstellung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses als Basis und Schranke für die bevorstehenden Synoden und um bedenkenmäßige Gestaltung derselben gebeten wird. Se. Maj. empfing, wie die „Kreuzzeitung“ meldet, die Deputation sehr wohlwollend und gab die Versicherung, daß diese Angelegenheit nochmals sorgfältig geprüft und was zur Klaren und bestimmten Feststellung des Bekenntnisses innerhalb der landesrechtlichen Union für die Synoden erforderlich sei, in Erwägung gezogen und angeordnet werden solle. — Die Mittheilung mehrerer Blätter, daß bereits ein neues Wahlgesetz bearbeitet, einstweilen aber wieder zurückgelegt worden sei, ist, wie die „Kreuzztg.“ versichert, vollständig ungetrübelt. (Vielleicht besteht das Unwahre darin, daß das neue Wahlgesetz wieder zurückgelegt sei.) — Die „Volksztg.“ bringt heute eine Anprache an ihre Leser, der wir den Anfang und den Schluß entnehmen:

Wir halten es für unsere Pflicht, den Lesern der „Volksztg.“ anzuzeigen, daß wir über innere Angelegenheiten unseres Staatslebens für die nächste Zeit nur thätigste Nachrichten bringen werden. Betrachtungen hierüber anzustellen, das werden und das können wir fortan dem Selbstsinn unserer Leser überlassen. . . . Und nun — schweigend über Alles, wo Schweigen ein Gebot ist — mit erneuertem Muthe an die frische Geistesarbeit! — Wir fordern Treue; nicht für dies Blatt, sondern für Dich selber! Bleib Dir treu, wie wir uns treu bleiben wollen! Wir fordern feste Beharrlichkeit, wie wir sie in uns tragen. Wir fordern Ausdauer, wie wir sie bewahren und bewahren werden! Unser Wünschen, unser Wollen, unser Hoffen wird in treuer Geistespflege auf anderen Gebieten seine Einbuße erleiden. Wenn das Dunkel weicht und die Wolken schwinden, werden wir am Rechte nichts verloren und am Geiste viel gewonnen haben! — Gott schütze das Vaterland!

Berlin, 10. Juni. Dem Vernehmen nach sind in den höchsten Regierungskreisen Beratungen über das Vereins- und Versammlungsgesetz im Gange. Noch soll nicht ausgemacht sein, ob eine Verschärfung der Ueberwachungs-

vorschriften zu erwarten ist, oder ob man dazu schreiten werde, die Presse an der weiteren Verbreitung aufregender Reden aus Vereinen und Versammlungen zu hindern. Eine von beiden Maßnahmen scheint aber in Aussicht zu stehen. — Se. Maj. der König besichtigte heute Vormittag das vor zwei Monaten wieder zusammengetretene Lehr-Infanteriebataillon und wohnte den Uebungen desselben bis zum Schluß bei. Seit der neulichen Krankheit des Königs war es heute die erste Truppenbesichtigung, welche Höchstersele auf dem Exercirplatz wieder abhielt. Die Nachrichten über das Befinden Sr. Majestät lauten fortwährend günstig.

Gestern Mittag hielt der hiesige Magistrat eine außerordentliche Sitzung ab, um über den inhibirenden Erlaß der Regierung zu Potsdam in Sachen des Beschlusses wegen Abordnung einer Deputation an den König in Erwägung zu treten. Nach längeren Verhandlungen beschloß das Magistratskollegium mit 16 gegen 14 Stimmen, sich dem von der Regierung ausgesprochenen Subsiditorium zu fügen und den betreffenden Beschluß der Kommunalbehörden nicht zur Ausführung zu bringen. — Wie verlautet, wird ein Theil des großh. Mecklenburg-Schwerin'schen Bundeskontingents an den diesjährigen Herbstübungen des Gardekorps und des 3. Armeekorps Theil nehmen. Diese Herbstmanöver sollen in der Gegend von Münscheberg abgehalten werden.

Wien, 9. Juni. Endlich ist etwas Klarheit in die Lage gekommen. Wir wissen jetzt bestimmt, daß Frankreich und England die österreichischen Vorschläge als die angemessene Grundlage der in St. Petersburg zu stellenden Forderungen angenommen haben; wir wissen eben so bestimmt, daß sie gleichwohl diese Vorschläge in einzelnen Theilen insofern amendirt haben, als sie denselben hin und wieder eine schärfere und präzisere Fassung gaben, und wir wissen endlich bestimmt, daß diese Amendementsvorschläge am 6. Juni in Wien eingetroffen sind, und daß das österreichische Kabinet sich nun seinerseits darüber zu erklären haben wird.

Wie wird seine Erklärung ausfallen? Vielleicht beantwortet der Telegraph diese Frage vollständig, bevor die Eisenbahn die gegenwärtigen Zeilen in Ihre Hände bringt; denn auf heute ist, und zwar unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers, ein Ministerrath anberaumt, welcher voraussichtlich die Angelegenheit zur Erledigung führt. Aber schon jetzt glaube ich Nichts zu wagen, wenn ich es als im höchsten Grade wahrscheinlich bezeichne, daß man sich, nachdem die Westmächte, offenbar erst nach langer und ernster Erwägung, sich der österreichischen Auffassung in so ausgebreiteter Weise anbequem, für verpflichtet erachten wird, nicht durch Bedenken in untergeordneten Punkten dasjenige Einverständnis in Frage zu stellen, auf welchem allein noch die Hoffnung einer friedlichen Lösung beruht. Maßvollen Vorschlägen aller Mächte wird Rußland ein Ohr leihen müssen und auch können. Die Amendements der Westmächte sollen übrigens speziell sich auf denjenigen Theil der österreichischen Vorschläge beziehen, welcher von einer nationalen Vertretung der Polen handelt. Von einem Waffenstillstand ist keine Rede mehr; man wird sich damit begnügen, in allgemeinen Ausdrücken dem russischen Kabinet den Wunsch auszusprechen, es möge dem Blutvergießen nach Möglichkeit Einhalt gethan werden. Die Konferenz dagegen dürfte von Oesterreich schließlich zugestanden werden, sobald Garantien vorhanden sind, daß dieselbe nicht über die polnische Frage hinaus greift.

Vorgen über 8 Tage wird die Reichsraths-Session eröffnet werden, und zwar nicht durch den Kaiser in Person. Die Thronrede wird Namens des Monarchen, der sich alsdann in Laxenburg befindet, ein Erzherzog, wahrscheinlich der Erzherzog Rainer, sprechen.

Frankreich.

Paris, 10. Juni. Trotz aller offiziellen Widerlegungen beharrt man auf der Meinung, daß aus Puebla sehr schlimme Nachrichten eingetroffen seien. Die „Patrie“ zeigt heute Abend den demnächstigen Abgang der Linienfahrtschiffe „Luzerne“, „Jean-Bart“, „Tilfit“ und „Wagram“ nach Mexiko an. Namentlich auf die Börse üben diese mexikanischen Nachrichten, wo sie mit der Masse schwebender Titel und der Wahrscheinlichkeit einer Diskontenerhöhung in London und Paris zusammentreffen, einen sehr nachtheiligen Einfluß aus. — Hr. Thiers wird in nächster Woche eine Vergnügungsreise nach Bayern und Oesterreich antreten und sich sodann bis kurz vor Einberufung der Abgeordneten auf sein Gut begeben. Gestern gab Hr. v. Rothschild Hrn. Thiers ein Diner zur Feier seiner Erwählung. — Hr. Keller hat seine Kandidatur im Departement des Oberheins zurückgezogen, so daß sich nur Hr. Wigeon und der Regierungskandidat West gegenüberstehen. — Hr. Eugen Pelletan ist an Typhus erkrankt. — Die Diplomatie hat ein Resultat erlangt: sie gab Griechenland einen König. Die Regierung Georg I. hat am 6. Juni begonnen. — Was die polnische Frage betrifft, so wird die beispieldende Antwort Oesterreichs zu der von Frankreich und England angenommenen Redaktion der neuen Note an Rußland heute bei der hiesigen österreichischen Gesandtschaft erwartet. — General Lorencz liegt in einem Pyrenäenbade schwer erkrankt darnieder. Seine Wunde, die er beim Sturm des Malakoff davontrug, hat sich wieder geöffnet, und am Herzen des

wackern Generals nagen die Folgen seiner merikanischen Expedition. — Unter den nach Fontainebleau eingeladenen erster Serie befinden sich die Prinzessin Anna Murat, Fürst und Fürstin Metternich, Fürst Reuß, Fürst und Fürstin Poniatowski, Graf und Gräfin Balowski, Graf und Gräfin Pourtales, Graf Paiva, der niederländische Gesandte, Baron und Baronin Gust. Rothschild u. s. w. Der Prinz von Oranien wird dort morgen erwartet. — 3-proz. 69.90. Cred. Mob. 1245. Ital. Anl. 73.10.

Belgien.

Brüssel, 9. Juni. (Fr. 3.) Die große Wahlkluft ist geschlagen. Das Ministerium und die liberale Partei haben schwere, fast unerfessliche Verluste erlitten, welche die in Rivellat und in Gent den Katholiken abgerungenen zwei liberalen Deputirten bei weitem überwiegen. Hr. Deveaux, der talentvolle Veteran der Liberalen, ist in Brügge erlegen. An seiner Stelle wurde ein Winkeladvokat, Hr. Soonen, ernannt, den Pius IX. unlängst zur Würde eines geheimen Kammerherrn erhoben. Hr. de Riviere ist dagegen wiedergewählt. Karl Rogier, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ist in Dinant durchgefallen. In Antwerpen sind alle früheren Deputirten eliminiert, und die fünf Kandidaten des Meetings, worunter der Oberst Hayez a. D., an ihre Stellen getreten. Auch in Bastogne gelang es den Katholiken, den eben erst zum Staatsminister beförderten Exdeputirten d'Hoffschmidt über Bord zu werfen. Nur Brüssel hat seinen alten Ruf behauptet. Die Association liberale hat, obgleich sie die dreifache Koalition der Katholiken, der radikalen „Börsen“ und der „Union Commerciale“ gegen sich hatte, die Wiederernennung aller elf früheren Deputirten errungen. Hr. Van Volxem, der am wenigsten begünstigte liberale Kandidat, erhielt 114 Stimmen mehr, als die absolute Majorität, während der Gegenkandidat D'Arveville-Nue 180 Stimmen weniger als die absolute Majorität aufweisen kann, obwohl Viele schon den Sieg prophezeit. Die Minister Lesch und Van den Peereboom sind in Arlon und Ypres wieder gewählt worden. Nach den bis zur Stunde bekannten Resultaten verliert das Ministerium im Ganzen 7 bis 8 Stimmen, während es nur zwei neue gewonnen. Es bleibt ihm indes immerhin noch eine Majorität von ungefähr 10 Stimmen. — Was die Wahlen für den Senat betrifft, so sind sie bei weitem günstiger, und ist dort das liberale Element so bedeutend verstärkt, daß die Annahme des Stipendiengesetzes kaum mehr zweifelhaft bleibt. — Man glaubt, daß einer der Brüsseler Deputirten sich zurückziehen wird, damit Karl Rogier an seine Stelle treten kann. Es ist wirklich unerhört, daß ein um Belgien so hochverdienter Patriot, der eben noch einen so großen diplomatischen Triumph in der Schelde-Frage gefeiert, der ersten besten skleralen Strohpuppe weichen muß!

Rußland und Polen.

Warschau, 7. Juni. Die „Wien. Ztg.“ bringt nachstehende offizielle Telegramme:

Eine von Kononowicz geführte Bande hatte sich in den Wäldern von Roznizem an der Grenze der Gouvernements Warschau und Radom vereinigt. Als Kononowicz sah, daß General Meller Jakomelski ihn zu umzingeln drohte, beschloß er nach einem kurzen Kampfe am 1. Juni seiner Bande, sich aufzulösen und die Waffen in den Wäldern zu verbergen. Kononowicz selbst entfloh mit seinem Stabe in der Richtung nach Radom, wurde jedoch mit seinem Gefolge gefangen. Sein Adjutant, Graf Kosarnicki, wurde bei dieser Gelegenheit getödtet. Die in den Wäldern vergrabenen Waffen wurden nach den Angaben der Gefangenen ausgegraben. Kononowicz, Sandowski und Labenski, auf deren Befehl viele friedliche Einwohner gehängt worden waren, sind am 5. Juni nach kriegsrechtlichem Spruch hingerichtet worden.

Die 3000 Mann starken vereinigten Banden Doborski's, Wlodek's und Szumlanski's sind durch zehn Tage von Lody bis Gochow an der preussischen Grenze verfolgt worden. Während der Verfolgung ist es zu zwei sehr heftigen Zusammenstößen bei Gochowo und Grodzko gekommen. Die jedesmal geschlagenen Insurgenten haben große Verluste erlitten. Sie zählten mehrere Hundert Tödtliche und Verwundete, zweihundert Gefangene; viele Waffen sind in die Hände der Truppen gefallen, Doborski und Wlodek verwundet worden; die andern Führer sind flüchtig, die Banden selbst zerstreut.

Baden.

Karlsruhe, 11. Juni. Das Festkomitee zu Konstanz erucht uns in einem Telegramm, welches uns heute Mittag 12 Uhr zugegangen ist, gegen einen Artikel der „Allgemeinen Zeitung“ vom 9. d. d. die Eröffnung der Bahnstrecke Waldshut-Konstanz betreffend, in entschuldigender Weise zu protestieren. Wir schlagen die „Allgem. Ztg.“ nebst Beilage vom 9. d. nach und finden darin nichts, was uns einen solchen Protest zu rechtfertigen schien; wir haben dies auch sogleich an das Festkomitee mit dem Ansuchen um nähere Auskunft telegraphirt. Zwei Stunden darnach geht uns die „Allgem. Ztg.“ vom 11. mit Beilage vom 10. d. zu, und in der letztern (— die Beilage der „Allgem. Ztg.“ scheint bedeutend früher nach Konstanz als nach Karlsruhe zu gelangen —) finden wir einen Artikel „Konstanz, 9. Juni“, den das Festkomitee offenbar gemeint hat, und bei dessen Durchsicht wir in Wahrheit unsern Augen kaum trauten. Derselbe ist nichts mehr und nichts weniger als eine Beschreibung der festlichen Eröffnung der Bahn, die so eben — in den heutigen Nachmittagsstunden — d. h. am Dienstag, 9. Juni — als erfolgt dargestellt wird, und zwar unter haarfeiner Erzählung aller Einzelheiten und Umständlichkeiten, die dabei vorgekommen sein sollen. Es wird da z. B. erzählt, Sr. Königl. Hoheit der Großherzog habe den Festzug in Radolfzell bestiegen, letzterer sei in Konstanz zwischen 4 und 5 Uhr angekommen und mit tausendstimmigen Hurrahs empfangen worden, es habe dann ein Festmahl im Conciliumsaale stattgefunden, darauf sei eine großartige Fahrt zahlreicher Schiffe aller Gattungen nach der Mainau zur Beleuchtung des Großherzogs, bengalische Beleuchtung des Ministers, Abendbanket in dem Conciliumsaale gefolgt u. s. w. Da nun diese Festfeier erst nächsten Samstag, 13. d., stattfinden wird, so reißt man sich unwillkürlich die Schläfe und fragt sich, wie es doch menschenmöglich ist, alle diese Dinge anticipando als am 9. bereits geschehen darzustellen, und zwar darzustellen von Konstanz selbst aus an dem gleichen 9. Juni, so daß sich der Artikelschreiber als Augenzeuge hinstellt. Wir müssen es der Redaktion der „Allgem. Ztg.“ überlassen, zu erklären, wie sich's mit dieser kolossalen Mystifikation verhält, die sie um so eher hätte fernhalten

können, als sie aus den öffentlichen Blättern wissen konnte, daß das Fest erst am 13. d. stattfinden wird.

Pforzheim, 9. Juni. (Südb. Ztg.) Die Erklärung über Sinn und Gedanken der Arbeiterbildungs-Vereine, welche der Vorsitzende des hiesigen, der unermüdbliche Moriz Müller, im Frankfurter Saalbau verlas, lautet wörtlich:

„Wir erklären: Die Arbeit selbst ist Lebenszweck. Das durch die Arbeit hervorgebrachte Produkt ist nur das Mittel, um den wirtschaftlichen Nutzen zu fördern. Dieses Mittel zielt dahin, nicht allein das Leben zu fristen und zu genießen, sondern auch hierdurch in eine günstigere Stellung zu gerathen, um den höheren sittlichen Lebenszwecken kräftiger zu genügen. Dieses Prinzip erkennen wir als den allein richtigen Motor der freien Arbeit. Ohne dieses Prinzip kann die freie Arbeit unter Umständen eine noch schamlosere Sklaverei sein und noch entwürdigendere Unfruchtbarkeit bergen, als die Formsklaverei, wozu moderne Arbeiterzustände in einigen Fabrikdistrikten Europas die traurigsten Belege liefern. Auf Grund unseres Prinzips erklären wir nur den Arbeiter für wahrhaft sittlich frei, der in der Arbeit den Selbstzweck, und in diesem den Ausgangspunkt zur höchsten Sittlichkeit erkennt, welche wir Menschen alle durch unsere Mühen und durch unsern Ringen erstreben. Auf Grund unseres Prinzips erklären wir, daß jede Arbeit, sowohl die geistige als die körperliche, die Quelle des Wohlergehens, des Reichthums und der höchsten Sittlichkeit ist. Auf Grund unseres Prinzips suchen wir den Arbeitern eine bessere Stellung zu schaffen; wir trachten darnach, daß sich Kapital und Arbeit die Wage halten müssen; allein so sehr wir den materiellen Moment würdigen, so stellen wir ihn im Staatsleben doch nicht obenan, sondern den religiösen, ethischen und idealen. Und wenn wir fest überzeugt sind, daß in den Arbeiterbildungs-Vereinen jede religiöse Propaganda für irgend einen Glauben, und jede Tages- und Parteipolitik zum Schaden der Arbeiter gereicht, so erklären wir doch auf Grund unseres Prinzips: daß Religion und Politik die beiden Pole des menschlichen Lebens sind, auf die jeder auf wahre Bildung und Kultur Anspruch machende Mensch sein Auge heften muß. Dahin zu gelangen, daß er sich über beide Rechenschaft zu geben und das Wesen vom Schein, den Geist vom bloßen Worte in der Tiefe seines Gemüthes auszusprechen vermöge, muß die herrliche Blüthe seiner Kultur ausmachen. In diesem Sinne rathen wir auch den Arbeitern, die Wahrheit anzunehmen, woher und von wem sie sich auch darbieten möge, alljährlich einmal zur Weitererforschung derselben die Resultate ihres Wirkens in geistiger, sittlicher und materieller Beziehung an das Centralkomitee der gesammten Arbeitervereine einzuschicken, ohne ihre Schwächen, Irrthümer und Fehler zu verhehlen. Es schwerer wir Arbeiter und die in unserem Sinne ausgesprochenen Prinzipien im Staatsleben wiegen, je mehr ein solcher Geist den ganzen Arbeiterstand durchdringt, desto geachteter und glücklicher werden wir im Einzelnen und im Ganzen und Großen sein. Gott gebe es!“

Pforzheim, 10. Juni. Der bei dem am letzten Sonntag in der Kirche zu Riefen stattgefundenen jährlichen Bezirksfeste des Gustav-Adolph-Vereins von Hrn. Professor Schumacher von hier erstattete Rechenschaftsbericht ergab, daß im verfloffenen Jahre für die Sache des genannten Vereins aus dem Bezirk Pforzheim an Beiträgen nahezu 1000 fl. gefallen sind, wovon Pforzheim, das hierin, wie bei allen andern ähnlichen Veranlassungen, immer obenan steht, gegen 800 fl. beigetragen hat. Zur obigen Summe haben alle evangelischen Gemeinden des Bezirks, mit Ausnahme von fünf, beigetragen. Von der Gesamteinnahme des Vereins in ganz Deutschland, im Betrage von 288.000 fl., welche von etwas über 1000 Zweigvereinen beigesteuert wurden, kommen auf Baden allein 10- bis 11,000 fl. Die verabreichten Unterstüßungen vertheilten sich auf 578 Gemeinden, von welchen im letzten Jahre 19 bedürftige Gemeinden die Mittel zur Erbauung von Kirchen und 8 Gemeinden zum Bau von Schulhäusern erhielten. Die betreffende Festfeier war zahlreich besucht und hielt dabei, nach dem von dem Ortspfarrer Hrn. Schmidt geleiteten Eingangsgesänge, Hr. Pfarrer Lessing von Engberg die Festrede. Hr. Pfarrer Goss von Riehlbrunn hielt die Schlußrede.

Hierbei bemerkten wir noch, daß außer obigem bedeutenden Beiträge kürzlich auf geschehener Anruf von Seiten des Hrn. Amtsvorstandes Rend in Oberkirch, welcher früher hier Beamter war, von hiesigen Einwohnern 300 fl. zu den Bedürfnissen der dortigen, vor kurzem gegründeten evangelischen Gemeinde beigesteuert wurden.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 9. Juni. Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, des Hrn. Generalleutnants Hoffmann. (Schluß.)

Staatsminister Dr. Stabel: Die Kommission lege dem §. 23 eine weit größere Bedeutung bei, als er nach seinen Worten habe. Sie wolle mit ihrem Antrag eine Streitfrage entscheiden, die die juristischen Köpfe Deutschlands von jeher beschäftigt habe und in neuester Zeit mehr als je beschäftigt.

Die Regierung glaube nicht, daß der §. 23 diese Tragweite habe; sie könne diese Bedeutung des Paragraphen nicht anerkennen.

Nach §. 66 der Verfassung habe die Regierung das Recht, die zu Vollzug und Handhabung der Gesetze erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abzuleitenden — und alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen zu erlassen.

Es sei nun denkbar, daß die Regierung die Grenzen des Verordnungsbereichs überschreite, und im Verordnungsbereich bestimme, was durch Gesetze bestimmt werden sollte. In diesem Falle entspreche die Frage, ob die Gerichte berechtigt seien, einer solchen Verordnung, als einer ungiltigen, die Anwendung zu verweigern, oder ob sie sie anwenden müssen, bis sie auf Reklamation der Landshände befristet sei?

Diese Frage sei in andern deutschen Verfassungen nicht berührt; die badische Verfassung dagegen sage hierüber in §. 67: Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeschlossen sind, wodurch die Kammer ihr Zustimmungsberechtigt für gekränkt erachtet, sollen auf ihre Erhebene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Damit sei freilich die Streitfrage nicht ganz befristet. Die Ansicht der Regierung über dieselbe sei offen in den Motiven zur Zivilprozessordnung niedergelegt.

Durch den beantragten Zusatz sei die Streitfrage nicht entschieden und in keinem Falle so, wie die Kommission beabsichtige, daß nämlich die Gerichte ermächtigt sein sollten, die Verordnungen der Regierung in Ansehung ihrer Giltigkeit zu prüfen.

Vor Allem sei zu bedenken, daß eine Verfassungsfrage den Gegenstand der Entscheidung bilde, indem die Verfassung ergänzt und erklä-

tert werden soll, und daß es dazu nach §. 64 der Verfassung eine Verfassungsfrage bedürfe. Das Polizeistrafgesetz sei also nicht der Ort, um eine derartige Frage zu entscheiden.

Der Paragraph werde aber auch eine der beabsichtigten geradezu entgegengesetzte Wirkung haben. Durch die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes sei von selbst ausgesprochen, daß die Regierung in Polizeistrafsachen kein Verordnungsrecht mehr habe. Das Gebiet der Polizeistrafsachen sei aus dem der Regierung auf Grund des §. 66 der Verfassung zustehenden Verordnungsrecht hinweggefallen. Es stehe der Regierung nicht mehr auf den Grund dieses Verfassungsparagraphen, sondern nur noch in so weit zu, als ihr im Polizeistrafsatzbuch ausdrücklich vorbehalten sei, einzelne Handlungen als strafbar zu bezeichnen und mit Strafe zu bedrohen. Der Richter habe also nicht mehr auf Grund des §. 66 der Verfassung, sondern auf Grund des Polizeistrafsatzgesetzes zu prüfen, ob die Regierung bei einer solchen Verordnung die im Polizeistrafsatzgesetz gezogenen Grenzen überschritten habe. Eine solche Verordnung würden die Stände auch nie reklamiren, sie würden die Prüfung ihrer Giltigkeit den Gerichten überlassen.

Daraus, daß die Gerichte die auf Grund des Polizeistrafsatzbuches erlassenen Polizeiverordnungen zu prüfen hätten, könne man aber nicht den Schluß ziehen, daß die Gerichte überhaupt ermächtigt seien, auch die ganz andere Frage zu untersuchen, ob der §. 66 der Verfassung durch eine Verordnung verletzt sei — dies wäre eine unzulässige Analogie.

Man sei viel eher zu einem umgekehrten Schlusse berechtigt. Wenn es nämlich feststände, daß die Gerichte ermächtigt wären, zu prüfen, ob eine auf Grund des §. 66 der Verfassung ergangene Verordnung mit Recht oder Unrecht erlassen sei, so wäre es gänzlich unnothig, im Polizeistrafsatzgesetz zu bestimmen, daß die Gerichte die Giltigkeit der Polizei-Verordnungen prüfen sollten. Wenn man das Letztere dennoch sage, so erscheine der erstere Satz mindestens zweifelhaft.

Der von der Kommission beabsichtigte Zusatz sei also auf dem von derselben eingeschlagenen Wege nicht zu erreichen, und die Zweite Kammer sei ebendeshalb, weil sie sich hievon überzeugt, nicht auf die Entscheidung dieser Frage eingegangen.

Der Regierung könne es gleichgültig sein, ob man den beantragten Zusatz beschleße oder weglasse; nur Das müsse sie erklären, daß sie darin keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Verfassungsfrage finden könne, ob die Gerichte ihrer Kognition unterzogen dürften, ob §. 66 der Verfassung durch eine ergangene Verordnung verletzt sei oder nicht.

Hofrath Dr. Blunzli gehört der Majorität der Kommission an und wünscht die Annahme des Antrags. Er habe mit großem Vergnügen wahrgenommen, daß auch die Minorität eigentlich mit Dem einverstanden sei, was der Satz aussagen sollte; warum es also nicht aussprechen?

Mit noch größerem Vergnügen habe er bemerkt, daß der Hr. Staatsminister eigentlich keine Einsprache gegen den Inhalt des beantragten Zusatzes erhob, sondern sich nur gegen die große Ausdehnung des Inhalts verwahrt habe.

Darum man also nicht aussprechen wolle, worüber alle Welt einig sei?

Ueber die Frage herrsche allerdings eine große Meinungsverschiedenheit bei den Gerichten und in der Literatur. Nach der einen Meinung seien die Gerichte nicht befugt, eine erlassene Verordnung zu prüfen; nach der andern sind sie befugt, die Giltigkeit und Gesetzmäßigkeit einer solchen Verordnung zu prüfen, und ihr die Anerkennung zu versagen, wenn sie sie für ungiltig hielten.

Letztere Meinung sei hier ausgesprochen. Der Juristentag in Wien habe sich gleichfalls dafür erklärt; das Haus scheine ihr gleichfalls beizustimmen — dann möge man aber auch keine Scheu tragen, dies klar zu sagen, denn sonst würden immer Bedenken entstehen: die Meinung müsse doch nicht klar und entschieden genug gewesen sein, sonst hätte man sie auch ausgesprochen. Vorderrhand handle es sich auch nicht um ein Verfassungsrecht, man wolle nur in einem eminent wichtigen Falle, wenn nämlich die Regierung trotz des Polizeistrafsatzgesetzes eine Verordnung in Polizeistrafsachen erlassen und eine Strafe androhen würde, die Gerichte ermächtigen, zu sagen: Diese Verordnung ist nicht gültig. Sonst werde in einem solchen Fall der alte Streit wieder erhoben und gerade die gegenwärtige Abstimmung als Argument gebraucht werden.

Und man habe gewiß im gegenwärtigen Augenblick alle Ursache, sorgfältig in solchen Fragen zu sein, da in einem großen deutschen Staate der schauerhafteste Mißbrauch mit den Gesetzen von Regierungen wegen getrieben werde. Angesichts dieser Thatfachen möge man den echt konservativen Sinn, den Sie für Gerechtigkeit befehligen, und die angeregte Frage recht klar und unzweideutig bejahen.

Der Redner verweist hierauf auf das bayrische Polizeistrafgesetz, welches in §. 44 denselben Satz aufstelle.

Die Gefahr, daß argumenta e contrario auf das Gegentheil dessen, was man bewirken wolle, geschlossen werden könne, fürchte er nicht; eine absolute Ausdehnung auf Gebiete, die möglicher Weise Streitigkeiten hervorrufen könnten, wünsche er freilich nicht.

Alein eine klare Entscheidung der vorliegenden Frage sei wünschenswerth, und Nichtannahme des Kommissionsantrags heiße Nichtentscheidung der Frage.

Hofrath Dr. Schmidt für den Antrag der Majorität der Kommission. Ueber die große konstitutionelle Frage, die hier mittelbar bebandelt werde, scheine das Haus einig. Die Entscheidung dieser Frage werde aber hier nur für einen Fall vorgeschlagen, freilich für einen eminent wichtigen Fall. Für alle übrigen Fälle entscheide der vorgelegte Zusatz nichts. Ja, er könne für diese nach zwei Seiten hin ausgelegt werden; man könne argumenta e contrario auf das Gegentheil für alle andern Fälle schließen, welche Gefahr der Redner übrigens nicht fürchtet — und man könne denselben analog anwenden.

Weber zu dem einen, noch zu dem andern werde aber der Richter durch den Zusatz genöthigt; die Frage sei, wie gesagt, nur für einen Fall entschieden, freilich so, wie es das Prinzip des Rechtsstaats erfordert.

Staatsminister Dr. Stabel: Nach dem Kommissionsbericht solle aber die konstitutionelle Frage im Allgemeinen entschieden werden, obwohl es sich nicht um Art. 66 der Verfassung, sondern lediglich um das Polizeistrafgesetz hier handle. Daß hierin ein wesentlicher Unterschied liege, beweise der frühere Zustand in Bayern.

In der Pfalz, wo ein Polizeistrafgesetz bestrebe, habe der Richter bisher auf Grund desselben auch untersucht, ob eine Polizeiverordnung mit diesem Gesetze übereinstimme oder nicht, und im letztern Falle sie nicht anerkannt, während in Altbayern die Verordnungen stets Anwendung gefunden haben, ein Beweis, daß es sich nicht um eine Verfassungsfrage, sondern zunächst nur um eine Frage des Polizeistrafsatzgesetzes handle.

Geh. Rath Fromherz: Wäre der Satz auf das Polizeistrafgesetz beschränkt worden, so hätte auch die Minderheit der Kommission zu-

stimmen können; allein die Majorität habe gerade die konstitutionelle Frage entscheiden wollen.

Auch im bayerischen Gesetz sei diese nicht entschieden. Die §§. 32, 33, 34 und 35 erwähnten der königlichen Verordnungen nicht.

Staatsrath Dr. Lamey: Was der beantragte Zusatz bewirken wolle, sei schon im Regierungsentwurf und in den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer zu §. 23 enthalten, der Richter habe hienach zu prüfen, ob eine solche Polizeiverordnung mit dem Polizeistrafgesetz in Uebereinstimmung sei oder nicht.

Der Zusatz spreche dies allerdings noch deutlicher aus, aber auch nicht mehr. Die konstitutionelle Frage treffe er zunächst nicht, nur das Polizeistrafgesetz; er ziehe nur die Konsequenz aus dem Regierungsentwurf.

Weiter gehe er nicht und werde nicht gehen wollen, sonst würde man zu dem Mißstand kommen, daß der Richter am Ende prüfe, ob die Kammer bei Erlassung eines Gesetzes vollständig gewesen oder nicht, ob dasselbe ein Verfassungsgesetz sei u. dgl.

Ministerialrath Dr. Jolly: Zwei Diskussionen schienen sich neben einander zu bewegen; die eine über den Zusatz zu §. 23, die andere über die Motive hiezu. Ueber die Motive habe das Haus nicht abgestimmt, diese bänden den Richter nicht. Dieser solle nur die Gültigkeit einer mit polizeilicher Strafbefugnis versehenen Verordnung prüfen.

Das ausdrücklich auszusprechen, sei aber rathsam und nach dem Gang der Debatte geradezu geboten. Aus den Äußerungen des Geh. Rathes Fromberg gehe hervor, daß derselbe bei landesherrlichen Verordnungen das richterliche Prüfungsrecht nicht zulassen wolle; in dem ursprünglichen Entwurf sei dieses Prüfungsrecht nur bei ort- und bezirkspolizeilichen Vorschriften zugelassen gewesen.

Werde jetzt der Kommissionsantrag verworfen, so werde man dies als Verneinung des richterlichen Prüfungsrechts bei Verordnungen auffassen. Die unbedingte Herrschaft von Recht und Gesetz zu sichern, sei die konservativste Aufgabe, und so gerade dieses hohe Haus vorzugsweise berufen, der Eicherheit des Rechts durch Annahme des Kommissionsantrags eine neue Garantie zu verschaffen.

Hofrath Dr. Bluntzschli hofft, daß nun der Zusatz einstimmig durchgehe. Der Hr. Minister des Innern habe zugegeben, daß derselbe eine deutlichere und klarere Fassung des allgemeinen als richtig anerkannter Grundgesetzes enthalte. Die Motive unterlägen nicht der Abstimmung. Wer wolle, daß keine mit dem Gesetz im Widerspruch stehende Polizeiverordnung gemacht werden dürfe, könne auch dem Antrag der Kommission zustimmen.

Geh. Rath v. Mohl: Wenn der Grundsatz so klar sei, warum wolle man ihn nicht aussprechen? Die Kommission habe die Frage nicht aufgeführt; sie habe sie aber nicht umgehen, sondern, da sie einmal vorlag, beantworten wollen; und etwas aussprechen, um etwaige Zweifel zu beseitigen, könne ja nur von Nutzen sein.

Die Motive wolle er gern preisgeben. Es sei seine wissenschaftliche Ueberzeugung darin niedergelegt; ob man diese für richtig halte oder nicht, müsse dahingestellt werden. Der Richter werde ja dadurch nicht gebunden, und der Streit wenigstens in einem Punkt entschieden.

Nach einigen weiteren Bemerkungen der Hh. Staatsrath Dr. Lamey, Hofrath v. Stözingen, Hofrath Dr. Bluntzschli und Hofrath Dr. Schmidt wird der Kommissionsantrag mit der von Ministerialrath Dr. Jolly beantragten Redaktionsverbesserung mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

§§. 24-26 werden ohne Diskussion angenommen. Zu §. 27 wird statt Verordnungen gesetz Landesverordnungen. §. 28 wird nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu §. 29 stellt Ministerialrath Dr. Jolly, um so weit als möglich die Legalität polizeilicher Verfügungen richterlicher Kontrolle zu unterwerfen, den Antrag, den letzten Absatz so zu fassen:

Wird der Angehörige wegen Polizeibetretung verurtheilt, so können die Kosten, welche durch die polizeilichen Anordnungen entstanden sind und deren Betrag durch die Polizeibehörde selbst vorbehaltlich der Berufung an den Rekurshof festgesetzt wird, nach den Bestimmungen über die Betreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen eingezogen werden.

Derselbe wird jedoch von Staatsrath Dr. Lamey, Hofrath Dr. Bluntzschli und Geh. Rath Mohl bekämpft und findet keine Unterstützung. §. 29 wird mit einer Redaktionsänderung („ein Verwaltungsgericht“ statt „der Rekurshof“) angenommen.

Zu §. 29 a. wird auf Antrag des Ministerialraths Dr. Jolly der letzte Absatz gestrichen. Zu §. 29 b.

Staatsminister Dr. Stabel: Der vorgeschlagene Zusatz enthalte zwei Bestimmungen: eine über die Pflicht zum Schadenersatz und eine weitere über die formelle Zulässigkeit einer solchen Klage. Die Ersatzpflicht sei schon im Titel des Landrechts: Von Vergehen aus Verlehen, ausgesprochen, ein Titel, der allgemein auch auf Solche, die im öffentlichen Dienst Irthümer oder Fehler begehen, anwendbar sei.

Wie sich nun der beantragte Paragraph zu jener Bestimmung verhalten, ob er sie verschärfen oder mildern solle, das sei schwer aus der Fassung feststellen zu erkennen.

Derselbe bezeichne als Beklagten: „die Polizeibehörde“. Diese aber könne nicht belangt werden, sondern nur der betreffende Beamte oder richtiger der Fiskus.

Man habe bisher das Bedürfnis einer Aenderung des Landrechts nicht gefühlt und die Bestimmungen desselben seien wohl ausreichend.

Ferner solle das Ministerium des Innern über die Zulässigkeit der Klage entscheiden. Diese in unsern Kammern oft besprochene Klage sei bei der Vorlage des Entwurfs über die Zivilprozessordnung abermals zur Sprache gekommen, und die Regierung habe vorgeschlagen, die Verfolgung eines Privatrechts nicht von irgend einer Erlaubnis abhängig zu machen.

Es wäre somit zweckmäßig, die Entscheidung dieser Frage bis zur Beratung der Zivilprozessordnung auszulagern.

Die Kommission zieht hierauf den §. 29 b. zurück. §§. 30-70 werden nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Zu §. 70 wünscht Ministerialrath Dr. Jolly, daß die Trennung im Urtheil ausgesprochen werde und erst daraufhin erfolgen könne. An der Diskussion hierüber nehmen Staatsrath Dr. Lamey, Hofrath v. Stözingen, Hofrath Dr. Bluntzschli, Graf v. Ragened, Graf v. Hennin und Hofrath Dr. Schmidt Theil.

Die meisten Redner sprechen sich dafür aus, daß die Polizei die Trennung auch ohne Urtheil verfügen könne, wenn öffentliches Vergewaltigen gegeben sei. §. 70 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§§. 71-75 werden ohne Erörterung angenommen. Zu §. 76 beantragt Ministerialrath Dr. Jolly, den ersten Satz nach dem Regierungsentwurf zu ändern, welcher Antrag angenommen wird.

§§. 77-81 werden ohne Erörterung angenommen. Hofrath v. Gölter fragt, ob die Verordnung vom Jahr 1858 über die Ausübung der Thierheilkunde nicht revidirt werden würde. Es sei zu wünschen, daß man gegen Empiriker, welche Thiere behandelten, so lange sich diese Behandlung nicht auch auf feuchtnartige Krankheiten erstreckte, nicht einschreite.

Staatsrath Dr. Lamey: Er werde seinerseits nicht mitwirken, die thierärztliche Praxis zu einem konfessionirten Gewerbe zu machen. Ministerialrath Bürger: Die fragliche Verordnung werde jedenfalls revidirt werden.

§§. 82-98 werden ohne Diskussion nach den Kommissionsanträgen angenommen. Zu §. 99 stellt Graf v. Ragened den Antrag, auch die Gefährdung des Reitens und Fahrenden durch Schumachen seines Pferdes, Hegen von Hund u. dgl. mit Strafe zu belegen, welcher Antrag von Graf v. Verlichingen, Hofrath v. Stözingen und Hofrath Dr. Bluntzschli unterstützt und vorbehaltlich der Redaktion angenommen wird.

Zu §. 100 beantragt Graf v. Verlichingen: im letzten Absatz die Worte „größerer Sattung“ zu streichen. Ein Verbot, die Hunde ohne Maulkorb laufen zu lassen, werde nur bei besonderer Veranlassung (Wuth u.) erlassen werden. Dann solle man aber nicht zwischen größeren und kleineren unterscheiden.

Hofrath Dr. Bluntzschli unterstützt den Antrag. Die Hunde sollten in der Regel frei sein. Das Maulkorbbeweißen sei ein Unwesen. Der Antrag wird angenommen; ebenso die Kommissionsanträge zu diesem Paragraphen.

§§. 100-164 werden nach den Kommissionsanträgen angenommen. Zu §. 165 beantragt Graf v. Hennin die Wiederherstellung des Absatz 2. Die Abstimmung ergibt Stimmengleichheit. Der Präsident stimmt für den Antrag.

§§. 166 und 167 werden ohne Diskussion angenommen. Die Sitzung wird hierauf unterbrochen. Die Kommission zieht sich zur Beratung bezüglich der Redaktion des §. 99 Abs. 2 zurück. Nach wiederangemommener Sitzung berichtet Geh. Rath Fromberg Namens der Kommission, die folgende Fassung vorschlägt:

„Wer unter Umständen, unter welchen Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere gefässlich reizt, scheu oder wild macht, verurtheilt Geldbuße bis zu 50 fl. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.“

Die Fassung wird angenommen. Die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz ergibt einstimmige Annahme.

Die von der Kommission beantragte Erklärung zu Protokoll wird gleichfalls angenommen. An die Stelle des ausgetretenen Hrn. Lauer werden sodann gewählt: In die Budgetkommission Hofrath v. Stözingen und Graf v. Verlichingen; das Loos entscheidet für Erstern.

In die Eisenbahnkommission: Graf v. Verlichingen. Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

11. Juni. 101. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Präsident an, daß von der Ersten Kammer das Polizeistrafgesetzbuch wieder in der dort beschlossenen Fassung mitgetheilt worden sei.

In die Kommission zur Beratung der Motion des Abg. Häuffer auf Vorlage eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit sind in den Abtheilungen gewählt: die Abg. Sieglar, Kusel, Presinari, Pagenstecher, Kirchner.

Ein Antrag des Abg. Kirchner, diese Kommission um vier Mitglieder zu vergrößern, wird abgelehnt, dagegen die Vergrößerung um zwei Mitglieder beschloffen, und als solche am Schluß der Sitzung die Abg. Krenner und Schaff gewährt.

Der Tagesordnung gemäß berichtet 1) Abg. Wundt über die Bitte des pensionirten Bezirksförsters Brunner von Neersburg wegen Vorlage und Einsichtnahme von Dienstaften.

Die von der Kommission beantragte Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen. Ebenso 2) bezüglich der Bitte der Gemeinde Gailingen wegen Aufhebung der Klöster Rheinau und Katharinenhal, worüber Abg. Fingabo Erklärte.

3) Ueber eine Bitte des Komitees zu Dörrach um einen Staatsbeitrag zum katholischen Kirchenbau berichtet Abg. Sieb. Die Kommission beantragt Ueberweisung der Petition an großh. Staatsministerium zur Kenntnismahme.

Abg. Bed erklärt sich im Interesse des Staatsbüttels gegen diesen Antrag und für Uebergang zur Tagesordnung. Nach dem Gesetz vom Jahr 1860 sei die Stellung des Staats der Kirche gegenüber eine wesentlich andere geworden, der Staatliche jetzt über den verschiedenen Kirchen, und dürfe schon der Konsequenzen wegen nicht eine bevorzugte, weil die anderen dann dieselbe Unterstützung fordern könnten und würden.

Es seien im vorliegenden Fall auch hinreichende Mittel vorhanden, um die Staatshilfe entbehren zu können; man solle nur eine Umlage auf den Kapiteifonds machen und außerdem die Privatmittel der Kirchengenossen in Anspruch nehmen.

Wo so reiche Beiträge zu anderen, ferner liegenden Unternehmungen, wie z. B. zur Gründung einer katholischen Universität, gespendet werden, da werden sie auch zu dem vorliegenden Zwecke nicht spärlich fließen.

Abg. Fried unterstützt den Antrag des Vortragenden; den Staat solle man nur da in Anspruch nehmen, wo die eigenen Mittel fehlen. Die Einführung der neuen Organisationsgesetze werde demnächst die Finanzen hinlänglich angezeihen; es sei deshalb möglich, sie zusammenzubalten.

Abg. Presinari kann den Ausführungen des Abg. Bed bezüglich der Landkapiteifonds nicht beistimmen; diese sind für andere Zwecke bestimmt. Im Ganzen müsse er dem Grundsatze beistimmen, daß der Staat nicht gleich in Anspruch genommen werden solle; in einem einzelnen dringenden Fall könne aber davon wohl eine Ausnahme gemacht werden.

Abg. Kusel: Die Ueberweisung zur Kenntnismahme bezugt bloß eine gewisse Theilnahme, nicht eine Empfehlung. Die Kommission war der Ansicht, daß ein Bedürfnis hier vorhanden ist.

Abg. Dahmen unterstützt den Kommissionsantrag, Abg. Artaria den Antrag des Abg. Bed. Die Ueberweisung an das Ministerium könne zu Konsequenzen führen, die mit den Gesetzen des Jahres 1860 im Widerspruch ständen.

Abg. Ehard richtet die Anfrage an den Abg. Bed, wie es in den Kapiteifonds stehe, ob wirklich aus denselben auch andere Ausgaben bestritten wurden, die den Fondszwecken nicht so nahe liegen, z. B. Beiträge zu der Gründung einer katholischen Universität.

Abg. Bed: Die eigentlich zur Unterstützung von Geistlichen bestimmten Kapiteifonds seien manchmal zu Gastgelagen mißbraucht worden, so daß dagegen sogar ein Verbot ergehen mußte. Bis auf den heutigen Tag aber werde aus ihnen das sogen. Seminarium puerorum erhalten.

Staatsrath Lamey: Die Kapiteifonds sind Gesellschaftsfonds der Geistlichen des Kapitels; diese haben die Verfügung darüber und können zu Zwecken wie z. B. Kirchenbau freiwillig beitragen; dazu sie aber zu nöthigen, steht weder in der Gewalt der Kirchen noch in der der Staatsregierung.

Diese Fonds seien seines Wissens auch nicht so sehr reich, daß sie erhebliche Beiträge zum Kirchenbau leisten könnten. Was die Beiträge zur Gründung einer katholischen Universität betreffe, von denen man gesprochen, so finde eben ein bizarrer Zweck auch bizarre Leute, die dafür mehr thun als für das Nächstliegende.

Nichtig sei der Satz, daß zunächst die Kirchengemeinschaft selbst für sich sorgen müsse. Ein Eingreifen des Staats mit Unterstützung sei schon deshalb zu vermeiden, weil sonst das ewige Klagen und Mäkeln über Bevorzugung der einen oder der andern Kirche nicht aufhöre.

Als Abgeordneter von Dörrach habe er natürlich nichts dagegen, daß der Kommissionsantrag angenommen werde; eine Staatsunterstützung dürfe aber immer nur als Ausnahme gewährt werden.

Abg. Heidenreich unterstützt den Antrag des Abg. Bed. Abg. Schaff weist darauf hin, daß das Bedürfnis nicht so dringend sei; die Vortragenden haben nur einen kleinen und gerade mit Rücksicht auf den Kirchenbesuch hergestellten Weg nach Stetten. Andere Gemeinden des Obenwaldes und des Schwarzwaldes sind viel übler daran. Trotzdem wolle er sich nicht gegen den Kommissionsantrag erklären.

Abg. Fischer meint, daß die Regierung aus dem Wabfond eine Unterstützung gewähren könne. Abg. Kirchner: Die Kapiteifonds haben eine größere moralische Veranlassung, hier beizuhelfern, als der Staat aus gemeinschaftlichen Mitteln.

Abg. Presinari: Eine gewisse Billigkeit zur Unterstützung der Kirche in dringenden Fällen bleibt auch nach der Gesetzgebung von 1860 noch bestehen, weil der Staat auch viele Millionen von dem Kirchenvermögen an sich gezogen.

Abg. Artaria: Diese Mittel wurden wieder zu kirchlichen Zwecken verwendet. Staatsrath Lamey: Auf die früheren Verhältnisse, die nicht so genau bekannt sind, darf nicht allzu großes Gewicht gelegt werden; es gibt auch hier einen staatsrechtlichen Abschluß.

Abg. Kusel erklärt sich ebenfalls für Tagesordnung. Berichterstatter Sieb vertheidigt nochmals den Kommissionsantrag, der jedoch abgelehnt wird, indem von 40 Anwesenden 27 für den Antrag des Abg. Bed sich erklären.

4) Abg. Kusel berichtet über die Bitte von 55 Pforzheimern Bürgern um Verwirklichung der deutschen Reichsverfassung. Die Petenten, welche, wie sie ausdrücklich bemerken, ein Startkapital von über 800,000 fl. repräsentiren, stellen eine zweifache Bitte, nämlich die um Aufhebung der Gesetze, welche mit der Reichsverfassung im Widerspruch stehen, namentlich der Preß- und Vereinsgesetzgebung; ferner die Bitte, die Kammer möge der großh. Regierung empfehlen, mit den Nachbarstaaten Württemberg und Hessen zur Durchführung der Reichsverfassung in engere Verbindung zu treten.

Wenn auch die Kommission sich mit dem gewiß wohlgemeinten Vorschlage der Petenten nicht einverstanden erklären kann, so möchte sie doch nicht die Meinung entstehen lassen, als sei die babilische Kammer dem allgemeinen Wunsche auf Erfüllung der Reichsverfassung entgegen. Sie schlägt deshalb vor, die Kammer möge beschließen:

„Zu Erwägung, daß der Antrag auf Befestigung der Bundesbeschlüsse über die Presse und das Vereinswesen seine Erledigung bereits früher gefunden hat,

daß dagegen der Vorschlag der Petenten, durch eine engere Verbindung mit Württemberg und Hessen-Darmstadt eine Verwirklichung der deutschen Reichsverfassung vorzubereiten, weder als zweckmäßig, noch als zur Zeit ausführbar erscheint,

wird zur Tagesordnung übergegangen.“

Abg. Lamey (Pforzheim) stimmt dem Kommissionsantrag bei, welcher ohne weitere Diskussion angenommen wird.

5) Abg. Kusel berichtet weiter über die Bitte mehrerer Gemeinden um Aenderung des Gesetzes vom Oktober v. J. über einige Erleichterung des Rechts zur Verehelichung. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen. Ebenso bezüglich

6) der Bitte der Katholiken des Landamts Karlsruhe um Befreiung, worüber der Abg. Fingabo, und bezüglich

7) der Bitte mehrerer Volksschullehrer des Mittelrheinkreises um Erhöhung ihres Ruhegehaltes, worüber der Abg. Allmann Bericht erstattet.

Bezüglich der letzten Bitte bedauert Abg. Fried, daß er dem Kommissionsantrag zustimmen müsse. Auf dem von den Petenten gewünschten Wege könne dem allerdings bestehenden Uebelstande nicht abgeholfen werden.

Abg. Bed ist mit dem Vortragenden einverstanden; er glaube und hoffe jedoch, daß sich auf dem nächsten Landtag bei Beratung des neuen Budgets und des Schulgesetzes Gelegenheit finden werde, den darbedenden pensionirten Volksschullehrern unter die Arme zu greifen.

Der Präsident schließt hierauf die heutige Sitzung mit dem Bemerkten, daß die nächste Montag den 22. d. M. stattfinden werde.

Vermischte Nachrichten.

1) Messung der Geschwindigkeit des Lichtes. Der berühmte französische Physiker Leon Foucault hat in der neuesten Zeit einen sehr sinnreichen Apparat konstruirt, um die Geschwindigkeit des Lichtes mit sehr großer Genauigkeit zu messen. Dieser Apparat bietet den besondern Vortheil, daß er die Operation der Bestimmung in das Laboratorium des Physikers verlegt und durch die Feinheit der Apparate die früher angewendeten großen Distanzen ersetzt. Die Geschwindigkeit des Lichtes wurde durch diesen so veränderten Apparat auf 298,000 Kilometer, ungefähr 39,000 Meilen, in der mittleren Zeitsekunde bestimmt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

